

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (37. Tagung, Genf, 24. - 28. August 2020)  
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**  
**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

## Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN Tabelle C, UN 1999

Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>

<i>Zusammenfassung</i>	
<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Der Eintrag für UN 1999 ist nicht stimmig. Für einen Ladetanktyp N offen wird Explosionsschutz gefordert.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Die Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ könnten darum gebeten werden, die Beförderungsbedingungen zu überprüfen.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	Keine

## Einleitung

1. Nach Tabelle C dürfen Stoffe der UN-Nummer 1999 TEERE, FLÜSSIG einschließlich Straßenöle und Cutback-Bitumen (Verschnittbitumen) in Schiffen mit Ladetanks N-offen ohne Flammendurchschlagsicherung (oder freiwillig höherwertig) befördert werden.

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/26 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37).

In Spalte (17) der Tabelle C wird für die Beförderung dieses Stoffes aber auch Explosionsschutz gefordert.

## **Vorschlag**

2. Die Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ könnte das Mandat erhalten, die Festlegung der Beförderungsbedingungen für UN 1999 zu überprüfen, den Eintrag zu bestätigen oder wenn erforderlich dem ADN-Sicherheitsausschuss die nötigen Änderungen vorzuschlagen.

## **Begründung**

3. Die Beförderungsbedingungen für UN 1999 sind widersprüchlich, sodass die Auswahl geeigneter Schiffe möglicherweise Probleme bereitet.

4. Eine erste fachtechnische Bewertung ergibt, dass die Gemische und Produkte unter UN 1999 nach ihren physikalisch-chemischen Eigenschaften stets entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unterhalb 60°C sind und sie möglicherweise auch erwärmt befördert werden.

5. Für die Beförderung im Binnenschiff ergäbe sich daher eine Zuordnung des Ladetanktyps 3 „Offen mit Flammendurchschlagsicherung“ (in Spalte 7) beim Schiffstyp N.

\*\*\*